

wiesen haben, daß sie geschworene Feinde des Friedens und der Demokratie sind.

Das nimmt nicht weiter wunder, denn an diesem Gesetz haben auch die alten, nazistischen Wehrrechtsexperten maßgeblich mitgewirkt, solche wie Brandstetter, ehemals Kriegsgerichtsrat und Oberfeldrichter, heute Bundeswehr-Disziplinaranwalt und oberster Ankläger der Bundeswehr, Barth, Senatspräsident des Wehrdienstsenats am Bundesdisziplinarhof und Herausgeber der Zeitschrift für Wehrrecht, Scherer, einst Oberfeldrichter im Dienste des im Nürnberger Prozeß als verbrecherisch erklärten OKW, heute Ministerialrat im Kriegsministerium und Herausgeber der Publikationen zum Wehrpflichtgesetz. Diese Reihe könnte beliebig erweitert werden<sup>6</sup>.

Zur wissenschaftlichen Verbrämung ihrer Aggressionsabsichten bedienen sich die Bonner Militaristen des Instituts für Wehrrecht an der Universität Würzburg, zu dessen Lehrkörper ehemalige faschistische Offiziere und Reichskriegsgerichtsräte wie von der Heyde und Stock gehören. Rücksichtsloses Durchgreifen war und ist der Grundtenor aller ihrer Veröffentlichungen. Gestützt auf ihre „Osterfahrten“, unternehmen sie heute den Versuch, die blutige Praxis der Standgerichte der Faschisten im zweiten Weltkrieg als rechtmäßig hinzustellen. Damit wollen sie zugleich die Arbeit künftiger Kriegsgerichte vorbereiten.

Ausgehend vom Charakter der Nationalen Volksarmee, ist auch die Arbeit der Militärstaatsanwälte der Nationalen Volksarmee einzuschätzen. Es sind Arbeiter und Bauern, die sich militärisch und juristisch qualifiziert haben und deren Hauptaufgabe nicht darin besteht, als Anklagevertreter tätig zu sein, sondern bei denen die Erziehungsfunktion im Vordergrund steht. Diese Funktion steht deshalb an erster Stelle, weil die jungen Menschen sich freiwillig zum Dienst in der Nationalen Volksarmee melden und die gesamte Dienstzeit für sie zu einer Schule des Lebens wird. In dieser Schule haben die Militärstaatsanwälte eine bedeutende Aufgabe zu lösen.

Die Menschen, die gestern noch auf einer Großbaustelle in Schwedt oder Lübben oder an irgendeinem anderen Arbeitsplatz unserer Republik standen und nun zur Nationalen Volksarmee kommen, haben ihre eigenen Probleme. Die Tatsache allein, daß sie sich zum Ehrendienst verpflichteten, beseitigt noch nicht mit' einem Schlage alle alten Lebens- und Denkgewohnheiten, die ihnen anhaften. Die Zusammensetzung der Nationalen Volksarmee entspricht annähernd der Struktur unserer Gesellschaft, und man muß berücksichtigen, daß sich „das Bewußtsein ... nicht einheitlich, geradlinig und gleich schnell entwickelt“<sup>7</sup>. Diese Entwicklung ist vielmehr ein „sehr schwieriger Prozeß, der sich unter der ständigen Überwindung der alten Denk- und Lebensgewohnheiten vollzieht, die auch durch die Tätigkeit der Feinde unserer Entwicklung ständig genährt werden. Die Situation wird kompliziert durch die Auswirkungen der Verfallungserscheinungen des Kapitalismus aus Westdeutschland und Westberlin. Obendrein bemühen sich die militaristischen Kräfte, durch Sabotage- und Diversionstätigkeit den sozialistischen Aufbau und die staatliche Ordnung der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu stören“<sup>8</sup>. Diese Faktoren sind bei der Festigung des politisch-moralischen Zustandes der Truppe zu be-

achten, und daraus ergibt sich auch die *Hauptaufgabe der Militärstaatsanwälte in der Nationalen Volksarmee: mitzuhelfen bei der Erziehung von politisch bewußten Kämpfern mit einem Höchstmaß an Einsatzbereitschaft zur Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft der Truppe.*

In der Militärstaatsanwaltschaft wird der im § 95 StPO aufgestellte Grundsatz, daß der Staatsanwalt der Leiter des Ermittlungsverfahrens ist, bereits seit Jahren durchgesetzt. Der Militärstaatsanwalt selbst und der Untersuchungsführer der Militärstaatsanwaltschaft leiten die Ermittlungen und führen sie selbst durch, um zu gewährleisten, daß das Urteil exakt die Verhältnisse analysiert, aus denen sich eine strafbare Handlung entwickeln konnte. Audi für die Arbeit des Militärstaatsanwalts trifft das zu, was zu dieser Frage im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege gesagt ist, daß nämlich die „sozialistische Gesetzlichkeit ... die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes“ verlangt, um den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung zu erkennen, und deshalb die „gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens“<sup>9</sup> erforderlich ist. Durch eine exakte Untersuchungsarbeit im Ermittlungsverfahren muß also zur Bewußtseinsbildung beigetragen werden. Und aus der Erkenntnis heraus, daß mit der Strafe allein noch nie kriminelle Erscheinungen beseitigt wurden, sondern daß es darauf ankommt, die Ursachen der Kriminalität aufzudecken und zu beseitigen, sehen die Militärstaatsanwälte ihre wichtigste Aufgabe im Kampf gegen kriminelle Erscheinungen in der vorbeugenden Arbeit.

Gegen welche Erscheinungen der Kriminalität richtet sich in erster Linie der Kampf der Militärstaatsanwälte?

Aus der Tatsache, daß unsere Republik der Vorposten des Sozialismus in Westeuropa ist und der Kriegsbrandherd Westberlin inmitten der DDR liegt, folgt, daß ein Teil der Kriminalität seinen Ausdruck in den von feindlichen Agenten organisierten verbrecherischen Angriffen gegen die Nationale Volksarmee findet. Adenauer und Brandt sprechen von der „Befreiung der Ostzone“, und ihre Kriegspläne Deko I und II, Outline und die Manöver Winterschild I und II sind Beweise für die Aggressionsabsichten der Imperialisten. Ein wichtiges Instrument bei ihren Kriegsvorbereitungen sind die Agentenzentralen Westberlins, die sich intensiv mit der Militärspionage gegen die DDR befassen. Der USA-Geheimdienst und der Bundesnachrichtendienst Gehlens strecken ihre Spinnfinger auch nach der Nationalen Volksarmee aus.

Im Januar 1961 mußte z. B. durch das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) ein ehemaliger Angehöriger der Nationalen Volksarmee wegen Spionage gegen die Nationale Volksarmee und die zeitweilig in der DDR stationierten Truppen der sowjetischen Streitkräfte verurteilt werden. Der Täter war ein arbeitsscheuer Mensch, der sich in die Nationale Volksarmee eingeschlichen hatte. Trotz aller Ermahnungen durch seine Vorgesetzten führte er einen unmoralischen Lebenswandel, mißachtete die zehn Gebote der sozialistischen Moral und Ethik und schlug schließlich den Weg des Verräters ein. Er wurde zum USA-Spion, zum Werkzeug der massiven Angriffe des Gegners.

In diesem Fall wandte das Bezirksgericht die Gesetze unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht mit aller Härte an, weil das zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft notwendig war.

<sup>6</sup> vgl. hierzu die Rede Albert Nordens auf der Pressekonferenz am 14. Oktober 1960, ND vom 15. Oktober 1960 (S. 3), sowie die entsprechenden Materialien des Ausschusses für Deutsche Einheit.

<sup>7</sup> Beschluß des Staatsrats über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR, NJ 1961 S. 74.

<sup>8</sup> W. Ulbricht, Zum Beschluß des Staatsrats über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, NJ 1961 S. 113.

<sup>9</sup> Beschluß des Staatsrats ..., a. a. O.